

**Stellungnahmen aus dem USA zum LSG „Seefläche Steinhuder Meer“, fürs Protokoll:**

Herr Iseke:

- die Dümmer- und Steinhuder Meer-Verordnung (DStMVO) ist nur Landesrecht, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete jedoch europäisches Recht. Da Landesrecht durch europäisches Recht gebrochen werden kann und die Regelungen der DStMVO weiter Bestand haben sollen, sind die Regelungen der DStMVO explizit freizustellen.
- die Strände wie Surfstrand und Hundestrand sind, wie es bereits die städtische Stellungnahme unter dem ersten Spiegelstrich zum „Bereich Tourismus und Naherholung“ vorsieht, nicht in den LSG-Entwurf aufzunehmen - sie befinden sich ohnehin nicht in den betroffenen Natura 2000-Gebieten.
- der Kormoran soll unter § 3 (4) 2. nicht als wertbestimmende Gastvogelart genannt werden.
- § 4 (14) des VO-Entwurfs ist, wie es bereits die städtische Stellungnahme unter dem neunten Spiegelstrich zum „Bereich Tourismus und Naherholung“ vorsieht, zu streichen.

Herr Richter/ CDU:

- Bitte in der städtischen Stellungnahme zum Bereich „Tourismus und Naherholung“ verbindlichere Formulierungen verwenden, d.h.:
  1. Spiegelstrich, Zeile 3: „Gefordert“ statt „gebeten“ schreiben.
  3. Spiegelstrich, Zeile 1-2: Das Verbot... „ist zu entfernen“ statt „sollte entfernt werden“.
  5. Spiegelstrich, Zeile 1-2: Die Errichtung von baulichen Anlagen „ist unter Erlaubnisvorbehalt zu fassen“ statt „sollte ... erfasst werden“.
- 1. Spiegelstrich, Zeile 6: ... zu erhalten. „Gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ist Schutzzweck auch die Erhaltung des Gebietes aufgrund seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.
- 2. Spiegelstrich, Zeile 1: „Der VO-Entwurf muss stärker...“ statt „sollte stärker“
- 2. Spiegelstrich, Zeile 10: ...Destination gewürdigt. „Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen darf durch die VO nicht verhindert werden.“
- 5. Spiegelstrich, Zeile 3: Schutzhütten, Rastplätze etc. „wie auch temporäre Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen, z.B. das festliche Wochenende, Kino am Meer, Gottesdienste, Eisfeste...“
- 6. Spiegelstrich: Eine Freistellung ist auch für Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zur Strandsanierung sowie Reinigungsfahrzeuge der Stadt Neustadt erforderlich.
- Zu § 4, 8. In der LSG-Verordnung bitte ergänzen: Ein Verweis darauf, dass das Verbot nicht für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gilt, entsprechend § 6 (2) 6. der Verordnung. Anlagen, die den Wasserzufluss und -abfluss vom Steinhuder Meer regeln, müssen explizit als zulässig genannt werden. Auch eine Wasserentnahme für Feuerwehreinsätze muss möglich sein.
- Zu § 4, 11. ergänzen, dass Veränderungen der Oberflächengestalt zur Strandsanierung zulässig sein müssen.
- Zu § 4, 12.-14. ergänzen, dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Wassersportler explizit über die VO sicherzustellen ist, dass das Verbot nicht für Fahrzeuge zur Wasserrettung gilt.
- Zu § 4, 18. ergänzen, dass die Befreiung von dem Verbot auch auf Luftrettungsfahrzeuge und für die Wasserentnahme mit Luftfahrzeugen ausgedehnt werden muss. Erinnerung sei hier an die Einsätze anlässlich der Waldbrandkatastrophe 1976.
- Zu § 6 (2) 2. f) Die Freistellung ist explizit auf das Surfen, Kiten, Paddeln, Rudern und Supen zu erweitern.

Herr Ehlert:

- Die Strände sind aus dem LSG herauszunehmen. Bitte in der Stellungnahme der Stadt weniger „weich“ formulieren, also nicht schreiben „es wird darum gebeten, die Strände aus dem LSG herauszunehmen.“
- Eine Formulierung, die Wassersport pauschal freistellt, ist aufzunehmen, damit die Erlaubnis auch für Sportarten gilt, die vielleicht gerade vergessen wurden oder die noch nicht erfunden worden sind, aber irgendwann zu einem Trendsport werden könnten.

Herr Iseke:

- Die vorhergehenden Stellungnahmen zu den Wassersportarten aufgreifend und ergänzend muss eine Formulierung einfließen, die alle „Fahrzeuge des Wassersports, die ohne Verbrennungsmotor betrieben werden“, erlaubt.  
Diese Formulierung findet im USA allgemeine Zustimmung.